

Wer unterschreibt was? Interne und externe Haftung im Unternehmen

Im Rechtsverkehr gibt es eine Vielzahl – ja, geradezu ein „Dickicht“ – unterschiedlicher Vertretungs-, Unterschriften- und Vollmachtregelungen. Da verliert man schnell den Überblick – zumal nicht alles, was im „Innenverhältnis“, also innerhalb des Unternehmens, zulässigerweise und oftmals auch aus Praktikabilitätsabwägungen heraus geregelt werden kann und geregelt wird, im „Außenverhältnis“, also in der geschäftlichen Beziehung zu Dritten, in gleicher Weise Wirkung entfaltet. Der vorliegende Beitrag will helfen, etwas Licht ins Dunkel zu bringen und böse Überraschungen zu vermeiden.

„Rechtliche Vereinbarungen in schriftlicher Form sowie sonstige Korrespondenz mit rechtlicher Bedeutung dürfen nur von dazu legitimierten Personen unterzeichnet werden.“ – In dieser oder ähnlicher Form wird oftmals unternehmensintern – beispielsweise durch sog. Unterschriftenordnungen – auf die rechtliche Bedeutung einer Unterschrift und das Erfordernis einer entsprechenden Legitimation des Unterzeichnenden hingewiesen und in (zumeist mehrseitigen) näheren Erläuterungen explizit geregelt, wer was wann und wie unterzeichnen darf.

Beispiel einer Regelung zum Unterschriftenzusatz	
Funktion	Zeichnung
Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstände, Gesellschafter	Name (mit Erwähnung der Stellung im Unternehmen)
Prokurist	Name + Zusatz „ppa.“
Handlungsbevollmächtigte	Name + Zusatz „i.V.“
Ggf. sonstige Zeichnungsberechtigte	Name + Zusatz „i.A.“

Eine klare interne Regelung ist dringend anzuraten: Nur durch eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich der bestehenden Haftungsrisiken kann das Risiko irrtümlich falschen Verhaltens minimiert werden.

Wofür aber stehen Abkürzungen wie „ppa.“, „i.V.“ oder „i.A.“. Wie weit gehen die Befugnisse der entsprechenden Personen?

1. Die verschiedenen Vollmachtstypen

Eine GmbH wird durch ihren Geschäftsführer vertreten, eine Aktiengesellschaft (AG) durch ihren Vorstand, eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) durch ihre Gesellschafter. Es liegt aber auf der Hand, dass – gerade bei größeren Unternehmen – die gesetzlich zur Vertretung berufenen Personen nicht alle rechtlich bedeutsamen Handlungen selbst vornehmen können. Also gibt es vertragliche Vertretungsregelungen, und davon eine ganze Vielzahl, die für den juristischen Laien oft nur schwer auseinander zu halten sind.

Im wesentlichen sind die Prokura einerseits sowie verschiedene Ausgestaltungen von Handlungsvollmachten andererseits zu unterscheiden.

a. Prokura

Bei der Prokura handelt es sich um eine besondere handelsrechtliche Vollmacht, deren Umfang gesetzlich, nämlich durch das Handelsgesetzbuch (HGB, dort §§ 48 ff.), genau bestimmt ist. Sie ist die weitreichendste Form „gewillkürter“, also vertraglich vereinbarter, Stellvertretung. Eine Prokura kann durch den Inhaber des Handelsgeschäfts selbst oder durch seinen gesetzlichen (!) Vertreter und auch nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Dabei kann die Erteilung der Prokura auch dergestalt erfolgen, dass mehrere Personen gemeinschaftlich bevollmächtigt sein sollen (sog. Gesamtprokura).

Ein Prokurist ist zu sämtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen (auch branchenfremden) Rechtshandlungen ermächtigt, die das Geschäft des Handelsgewerbes mit sich bringt, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Einschränkungen vorsieht. Jede etwaige Beschränkung der Prokura über die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen hinaus, sei es in inhaltlicher Hinsicht oder in zeitlicher Hinsicht, ist deshalb Dritten gegenüber, also im Außenverhältnis, unwirksam: Die Geschäftspartner des Prokuristen dürfen auf einen Umfang der Prokura im gesetzlich vorgesehenen Umfang vertrauen, soweit sie die Beschränkung nicht kennen.

Praxistipp: Die Vertretungsmacht des Prokuristen	
Was ein Prokurist darf...	...und was nicht.
<ul style="list-style-type: none">▪ den Geschäftsinhaber vollumfassend vertreten, inklusive der Führung von Gerichtsprozessen und des Abschlusses von Vergleichen▪ Wechsel unterzeichnen und Verbindlichkeiten begründen▪ Handlungsvollmachten erteilen	<ul style="list-style-type: none">▪ Jahresabschluss und Steuererklärung unterzeichnen▪ Einträge im Handelsregister beantragen▪ Prokura erteilen▪ Insolvenz beantragen, das Handelsgeschäft verkaufen oder auflösen▪ Privatgeschäfte des Kaufmanns führen▪ Grundstücke verkaufen oder belasten

Eine Prokura ist jederzeit widerrufbar, erlischt aber nicht „automatisch“ durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, also desjenigen, der die Prokura einmal erteilt hatte. Sie endet aber mit dem Tod des Prokuristen, da sie nicht auf Dritte übertragbar ist.

Um die erforderliche Transparenz und Rechtssicherheit im Geschäftsleben zu sichern, ist die Erteilung einer Prokura genau wie ihr Erlöschen im Handelsregister einzutragen. Es gilt insoweit der sogenannte Grundsatz der Publizität und Vollständigkeit des Handelsregisters: Wird eine widerrufene Prokura nicht im Handelsregister gelöscht, können sich Geschäftspartner auf den Fortbestand der Prokura berufen.

Unterzeichnet der Prokurist Dokumente, so muss er dabei seine Prokura zu erkennen geben. Regelmäßig geschieht dies durch den Zusatz „ppa“ („per procuram alteram“).

Praxistipp: Die verschiedenen Formen der Prokura
<ul style="list-style-type: none">• <u>Einzelprokura</u>: Die Prokura ist einer einzelnen Person erteilt.• <u>Filialprokura</u>: Die Prokura ist auf eine Filiale oder eine Geschäftsstelle des Kaufmanns beschränkt.• <u>Generalprokura</u>: Die Prokura besteht für alle Niederlassungen eines Kaufmanns.

- „echte“ Gesamtprokura: Der Prokurist ist nur gemeinschaftlich mit einem oder mehreren anderen Prokuristen zur Vertretung befugt (gemeinschaftliches Handeln, gemeinsame Unterschrift)
- „unechte“ Gesamtprokura: Der Prokurist ist nur gemeinsam mit einer weiteren Person, deren Vertretungsmacht auf anderer Grundlage beruht, zur Vertretung befugt (zB Vertretung nur gemeinsam mit einem Gesellschafter)

b. Vollmacht

Die „kleine Schwester“ der Prokura ist die Vollmacht, die ebenfalls verschiedene Ausgestaltungen aufweisen kann. Die Vollmacht ist – wie auch die Prokura – eine durch Rechtsgeschäft (also nicht per Gesetz und damit „automatisch“) erteilte Vertretungsmacht, kann aber hinsichtlich ihres Umfangs vom Vollmachtgeber selbst festgelegt werden.

Praxistipp: Arten der Vollmachterteilung

- Innenvollmacht: Die Vollmacht wird durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt.
- Außenvollmacht: Die Vollmacht wird durch Erklärung gegenüber dem Geschäftspartner erteilt.
- Öffentliche Bekanntmachung: Die Vollmacht wird durch öffentliche Bekanntmachung erteilt.

Die Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich formlos möglich, bedarf also – anders als die Erteilung einer Prokura – keiner ausdrücklichen Erklärung. Um die Vollmachterteilung klar dokumentieren und im Zweifel beweisen zu können, empfiehlt sich freilich die Schriftform.

Den Umfang der Vollmacht legt derjenige fest, der die Vollmacht erteilt. Eine sogenannte „Einzelvollmacht“ oder „Spezialvollmacht“ berechtigt dabei in der Regel nur zur Vornahme eines ganz bestimmten Rechtsgeschäftes, eine „Gattungsvollmacht“ zu einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften und eine „Generalvollmacht“ schließlich zu sämtlichen Rechtsgeschäften, bei denen eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig ist.

Bestimmte Arten von Vollmachten sind hinsichtlich ihres Umfangs gesetzlich festgelegt: Neben der Prokura betrifft dies vor allem die Handlungsvollmacht und die Prozessvollmacht.

Praxistipp: Gesetzlich geregelte Vollmachttypen neben der Prokura

- **Handlungsvollmacht:** Die Handlungsvollmacht umfasst die Vornahme sämtlicher gewöhnlich und branchenüblich anfallender Geschäfte und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Handelsgewerbes. Verschiedene Typen der Handlungsvollmacht sind zu unterscheiden:
Generalhandlungsvollmacht: Handlungsvollmacht für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt
Gattungs-/Arthandlungsvollmacht: Handlungsvollmacht für alle Geschäfte und Rechtshandlungen einer bestimmten Art, zB im Bereich Einkauf oder für die Vornahme von Bankgeschäften
Spezial-/Einzelhandlungsvollmacht: Handlungsvollmacht für Geschäfte und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit einer konkreten Angelegenheit
- **Prozessvollmacht:** Vollmacht zur Vertretung einer Partei im Prozess nach Maßgabe der §§ 81, 82 ZPO (Ermächtigung zu allen Prozesshandlungen)

Die Vollmacht erlischt – soweit sich eine Begrenzung der Vollmacht nicht schon aufgrund einer Bedingung oder Befristung ergibt – insbesondere durch Widerruf der Vollmacht durch den Vollmachtgeber. Ein Geschäftspartner, der nicht weiß, dass die Vollmacht erloschen ist, genießt allerdings insoweit Vertrauensschutz, als die Vollmachterteilung entweder öffentlich bekannt gemacht oder ihm durch Vorlage einer Urkunde nachgewiesen und ihm das Ende der Vollmacht nicht angezeigt, eine erteilte Außenvollmacht in gleicher Weise widerrufen oder die Vollmachturkunde zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wurde.

c. Anscheinsvollmacht und Duldungsvollmacht

Von besonderer Brisanz im Geschäftsleben sind Anscheins- und Duldungsvollmacht: Hier nämlich wird zugunsten des Vertragspartners von einer bestehenden Vollmacht ausgegangen, die tatsächlich gar nicht (mehr) besteht. Anscheins- und Duldungsvollmacht gründen also nicht in einer rechtsgeschäftlichen Erteilung, sondern vielmehr im bloßen Rechtsschein, also der (nach der Rechtsordnung „gerechtfertigten“ und damit schützenswerten) Annahme, eine – tatsächlich nicht existierende – Vollmacht liege vor.

Um von einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht ausgehen zu können, müssen drei Voraussetzungen gegeben sein:

- Es muss ein entsprechender „Rechtsschein“ für das Vorliegen der (tatsächlich nicht existenten) Vollmacht objektiv feststellbar sein,
- dieser Rechtsschein muss demjenigen, gegen den die Vollmacht wirken soll, zurechenbar sein,
- und derjenige, der sich auf die Anscheins- oder Duldungsvollmacht berufen will, muss auch schutzwürdig sein.

Der „objektive Rechtsschein“ ergibt sich daraus, dass der (angebliche) Vertreter wiederholt für den Vertretenen tätig wird.

Praxistipp: Zurechenbarkeit des Rechtsscheins	
Anscheinsvollmacht	Duldungsvollmacht
Der Vertretene <u>kennt</u> die Vertretung <u>nicht</u> , hätte sie aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt <u>erkennen müssen</u> .	Der Vertretene <u>kennt</u> die Vertretung und <u>schreitet nicht ein</u> , obwohl ihm dies möglich wäre.

2. Minimierung der Haftung im Außenverhältnis

Der Geschäftsalltag bringt es immer wieder mit sich, dass ein bestimmter Mitarbeiter, der beispielsweise eine Bestellung von Büromaterialien aufgeben will, eine rechtlich verbindliche Erklärung für das Unternehmen abgeben muss. Es würde ein Unternehmen in der Praxis „lahmlegen“, müssten der Geschäftsführer höchstpersönlich oder die mit Gesamtprokura ausgestatteten Prokuristen jede rechtlich verbindliche Erklärung höchstpersönlich vornehmen, selbst dann, wenn es nur um „Kleinigkeiten“ geht. Es empfiehlt sich daher eine Regelung, wonach auch Mitarbeiter „im Auftrag“ (i.A.) unterzeichnen dürfen, es dann aber einer weiteren (im Innenverhältnis sozusagen „bestätigend“ wirkenden) Unterschrift bedarf.

Praxistipp: Regelung zur Unterschrift „i.A.“
„Unterschriften, die im Auftrag der Geschäftsleitung oder einer zur Auftragserteilung befugten Person erfolgen und durch den Zusatz „i.A.“ gekennzeichnet sind, dürfen nur in Verbindung mit der Unterschrift eines Geschäftsführers, eines Prokuristen oder eines Handlungsbevollmächtigten geleistet werden. Eine „i.A.“-Unterschrift

ohne weitere Unterschrift eines Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten ist ebenso unzulässig wie die Unterzeichnung eines rechtsverbindlichen Dokuments mit zwei „i.A.“-Unterschriften. Die ranghöhere Unterschrift ist links, die rangniedrigere rechts anzubringen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für E-Mails.“

Sinnvoll kann es außerdem sein, die Personen, die zusammen unterschreiben sollen, in bestimmten zeitlichen Abständen zu ändern. Außerdem sollte in Situationen, wo – wenn auch nur „latent“ und theoretisch – die Gefahr eines „kollusiven Zusammenwirkens“ von Zeichnungsberechtigtem und Vertragspartner zu Lasten des durch die Unterschrift Verpflichteten bestehen könnte, eine zusätzliche Absicherung geschaffen werden, etwa durch eine Unterzeichnung des betreffenden Dokuments durch den Geschäftsführer persönlich (4-Augen-Prinzip).

Im Übrigen ist es wichtig, dass die Zeichnungsberechtigten – auch durch entsprechende Schulungen – den Umfang (und vor allem auch die Grenzen!) ihrer Zeichnungsberechtigung kennen, sodass zumindest die Gefahr einer unbewussten, also nicht vorsätzlichen Überschreitung der tatsächlich bestehenden Kompetenzen minimiert werden kann.

3. Haftung bei missbräuchlicher Vollmachtverwendung

Wer für das Unternehmen auftritt, schließt grundsätzlich auch im Namen des Unternehmens Verträge ab.

Da eine Prokura Dritten gegenüber nicht beschränkbar ist, wird der vertretene Kaufmann auch bei Missbrauch der Prokura im Außenverhältnis verpflichtet, soweit der Geschäftspartner schutzwürdig ist, also insbesondere kein „kollusives Zusammenwirken“ mit dem Prokuristen vorliegt oder der Geschäftspartner das missbräuchliche Verhalten des Vertreters kennt.

Bei der Handlungsvollmacht ist das Schutzniveau des Geschäftspartners etwas geringer als bei der Prokura: er muss Beschränkungen der Vollmacht nicht nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er diese kannte, sondern auch dann, wenn er sie grob fahrlässig nicht kannte (Bei der Prokura ist umstritten, ob grob fahrlässige Unkenntnis schadet.).

Im Übrigen ergeben sich die Rechtsfolgen bei einem Handeln ohne Vertretungsmacht aus den entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dort bestimmt § 177: „Schließ jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertreter von dessen Genehmigung ab.“ Das Geschäft ist also zunächst „schwebend unwirksam“, der vertretene Kaufmann kann es im Nachhinein noch genehmigen. Bis zur Genehmigung kann der Vertragspartner das Geschäft frei widerrufen, und zwar sowohl gegenüber dem Vertretenen als auch gegenüber dem Vertreter. Verweigert der Vertretene die Genehmigung, haftet der vollmachtlose Vertreter gegenüber dem anderen Teil, der am Vertrag festhalten möchte, selbst, und zwar nach dessen Wahl entweder auf Vertragserfüllung oder auf Schadensersatz.

Unternehmensintern macht sich ein Vertreter, der seine Befugnisse bewusst überschreitet oder missbraucht, selbstverständlich schadensersatzpflichtig. Außerdem kommen arbeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere eine Abmahnung und – im Wiederholungsfall oder bei besonders krassen Verstößen – auch eine Kündigung in Betracht.

Ihr Rechtsanwalt

Thomas Haas

www.edk.de | haas@edk.de